

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

| Berlin, den 11. November 1952 |

Nr. 158

Tag	Inhalt	Seite
6.11.52	Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt	1185
6.11.52	Verordnung über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen	IHM.
6.11.52	Verordnung über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	1187
6.11.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	1191
6.11.52	Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft	1192
6.11.52	Verordnung über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz	1194
6.11.52	Verordnung über die Umwandlung der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher	1195

Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 6. November 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landesversicherungsanstalten der Deutschen Demokratischen Republik werden vereinigt unter dem Namen

Deutsche Versicherungs-Anstalt.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist die volkseigene Versicherungs-Anstalt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist eine juristische Person und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt erfolgt durch die Hauptverwaltung, die Bezirksdirektionen und die Kreisdirektionen.

§ 2

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

§ 3

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat die Aufgabe und das Recht, in der Deutschen Demokratischen Republik Sach- und Personenversicherungen abzuschließen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Zahlung von Versicherungsleistungen vorzunehmen. Außerdem hat sie die

Aufgabe, in Verbindung mit den zuständigen Ministerien sich an den Maßnahmen zur Schadenverhütung zu beteiligen.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist berechtigt, Versicherungsverträge im Ausland, Rückversicherungsverträge sowie Versicherungen in fremder Währung abzuschließen.

§ 4

(1) Der Leiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen durch den Ministerpräsidenten berufen und abberufen. Er vertritt die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

(2) Der stellvertretende Leiter und die Abteilungsleiter der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden auf Vorschlag des Leiters vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

§ 5

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stattet die Deutsche Versicherungs-Anstalt mit einem Anlagevermögen aus. Die Deutsche Versicherungs-Anstalt verwaltet das ihr in Form des Anlagevermögens anvertraute Volkseigentum als Rechtsträger nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Verwaltung von Volkseigentum bestehen.

(2) Zur Deckung der Verbindlichkeiten sowie zur Bildung einer Sicherheitsrücklage dient das zweckgebundene Vermögen, das aus den Beitragseinnahmen gebildet wird. Hierzu gehört auch das zweckgebundene Vermögen, das von den Landesversicherungsanstalten auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt übergeht.